

Beglaubigte Abschrift

25 C 6/22



Amtsgeschichte Witten

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Herr Rechtsanwalt Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

Wohnungseigentümergeinschaft ' ' in Witten, vertreten durch die
Hausverwaltung ' ', diese vertreten durch den Geschäftsführer ' '

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte | ' & Co.,

hat das Amtsgeschichte Witten
auf die mündliche Verhandlung vom 22.12.2022
durch die Richterin am Amtsgeschichte Buse
für Recht erkannt:

Vert.:	Frist not.		KR/ KfA	Mdt.:
RA	EINGEGANGEN			Kenn- nmer.
SB	20. JAN. 2023			Rück- scr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zer- lung
zdA				Stel- lungn.

Die in der Eigentümerversammlung vom 08.06.2022 der WEG Witten gefassten Beschlüsse zu den TOP 2, 11, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 werden für ungültig erklärt.

Die Beklagte wird verurteilt, einen Vermögensbericht für das Wirtschaftsjahr 2021 vorzulegen.

Die Beklagte wird verpflichtet, Angebote über einen externen Reinigungs-, Garten- und Schneeräumdienst einzuholen und diese auf der nächsten Eigentümerversammlung zur Beschlussfassung zwecks Vergabe an eine externe Firma vorzulegen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht mit seiner am 04.07.2022 eingegangenen Klage u.a. die Ungültigkeit der am 08.06.2022 in der Eigentümerversammlung gefassten Beschlüsse geltend.

Zu der Eigentümerversammlung am 08.06.2022 wurde unter dem 05.05.2022 geladen. Durch Schreiben vom 21.05.2022 an die Hausverwaltung wies der Kläger darauf hin, dass er darauf bestehe, dass auf der Eigentümerversammlung nur Personen anwesend sind, die auch im Grundbuch eingetragen sind. Zu Beginn der Versammlung forderte der Kläger die Hausverwaltung auf, die nicht im Grundbuch eingetragenen Wohnungseigentümer von der Versammlung auszuschließen. Die Hausverwaltung fragte daraufhin die anwesenden Personen, ob diese allesamt im Grundbuch eingetragen sind, was diese auch alle bejahten. An der Versammlung nahmen neben dem zu diesem Zeitpunkt in Blatt 4305 als Eigentümer eingetragenen Herrn T. M. auch seine Ehefrau teil. Mit Auflassung vom 19.05.2022 wurde Frau M. der 1/2 Miteigentumsanteil übertragen. Die Eintragung im Grundbuch erfolgte am 23.06.2022 im.

Wegen des Inhalts der auf der Versammlung gefassten Beschlüsse wird auf das Protokoll (Blatt 13 - 20 d. A.) Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, Frau M. sei auf der Eigentümerversammlung auch zur Unterzeichnung des Protokolls bestimmt worden. Erst im Nachgang sei der Hausverwaltung aufgefallen, dass die Ehefrau des Miteigentümers M.: doch nicht Eigentümerin ist, worauf das Protokoll handschriftlich dahingehend abgeändert worden sei, dass Herr M. das Protokoll unterschreiben soll. Er ist der Ansicht, Frau M. sei nicht berechtigt gewesen, an der Versammlung teilzunehmen, da sie keine Eigentümerin sei. Ihre Teilnahme habe dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit einer Eigentümerversammlung widersprochen. Sämtliche Beschlüsse seien allein deswegen für ungültig zu erklären.

Darüber hinaus widersprüchen die gefassten Beschlüsse auch aus anderen Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Die unter TOP 2) beschlossene Jahresabrechnung 2021 teile nicht die Anfangs- und Endbestände der Bankkonten mit. Zudem sei eine Ausgabe für eine Fußmatte enthalten, bei der es sich nicht um eine gemeinschaftliche Ausgabe handele. Die Gesamtjahresabrechnung sei zudem gar nicht mehr Gegenstand einer Beschlussfassung. Es sei auch keine ordnungsgemäße Belegprüfung durchgeführt worden, da sie durch eine Person durchgeführt worden sei, die nicht Mitglied der Eigentümergemeinschaft ist. Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11) sei nichtig ist, da die Gemeinschaft hierfür keine Beschlusskompetenz besitze. Der unter TOP 3 beschlossene Wirtschaftsplan widerspreche ordnungsgemäßer Verwaltung, da die Kosten für den Stromverstärker und die in der Gemeinschaft regelmäßig anfallenden Rechtsverfolgungskosten nicht eingestellt worden seien. Der Beschluss zu TOP 6) sei für ungültig zu erklären, weil in der Einladung angekündigt worden sei, dass über die Sanierung der Kellertreppe beschlossen werden soll. Tatsächlich sei die Erneuerung des Betonsturzes über der Kellertür beschlossen worden. Das Angebot der Firma Di. sei den Wohnungseigentümern zudem mit der Einladung nicht übermittelt worden. Der Beschluss zu TOP 7) sei bereits mangels inhaltlicher Bestimmtheit nichtig. Die Eigentümergemeinschaft habe auch nicht die Befugnis, durch Mehrheitsbeschluss den einzelnen Wohnungseigentümern Leistungspflichten aufzuerlegen. Entsprechendes gelte für den Beschluss zu TOP 8). TOP 12) widerspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Bezüglich TOP 13) sei es jedenfalls einer Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümergeinschaft nicht zugänglich, darüber zu beschließen, dass ein Protokoll auch dann Gültigkeit erlangen soll, wenn es von bestimmten Wohnungseigentümern nicht unterschrieben werde.

Da vorliegend kein Vermögensbericht existiere, habe er Anspruch auf Vorlage eines solchen. Der Kläger begehre die Vergabe der Reinigungs- und Gartenarbeiten sowie der Schneeräumdienste an eine externe Firma. Bisher würden diese Arbeiten nach einem "Putzplan" verteilt, der einseitig von dem Verwalter aufgestellt worden sei. Zur

Vorbereitung einer entsprechenden Beschlussfassung habe die Beklagte entsprechende Angebote einzuholen.

Der Kläger beantragt,

sämtliche Beschlüsse der Eigentümerversammlung vom 08.06.2022 der WEG W in Witten für ungültig zu erklären; hilfsweise festzustellen, dass die gefassten Beschlüsse nichtig sind.

die Beklagte zu verurteilen, einen Vermögensbericht für das Wirtschaftsjahr 2021 vorzulegen.

die Beklagte zu verpflichten, Angebote über einen externen Reinigungs-, Garten- und Schneeräumdienst einzuholen und diese auf der nächsten Eigentümerversammlung zur Beschlussfassung zwecks Vergabe an eine externe Firma vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Einwand der Verletzung der Nichtöffentlichkeit greife nicht. Sie behauptet, es sei beschlossen worden, dass Herr M und Frau R das Protokoll unterzeichnen. Bei der Abfassung des Protokoll seien die Geschlechter vertauscht worden, so dass im Protokoll zunächst Frau M und Herr R aufgeführt gewesen seien, was später korrigiert worden sei. In der Versammlung habe nur Herr M nicht aber seine Ehefrau abgestimmt. Ein etwaiger Verfahrensverstoß habe sich nicht ausgewirkt, da ein Einfluss auf den Ablauf der Abstimmung nicht erfolgt sei. Frau M sei auch nach den Grundsätzen über werdende Eigentümer teilnahmeberechtigt gewesen.

Die Beschlüsse widersprächen auch aus anderen Gründen nicht einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hinsichtlich des Beschlusses über die Jahresabrechnung mache § 28 WEG keinerlei Vorgaben zum Inhalt einer Jahresabrechnung. Die von dem Kläger als fehlend monierten Angaben habe seit dem 01.12.2020 gem. § 28 IV WEG der Vermögensbericht zu enthalten. Sie

bestreitet, dass es sich bei den im Wirtschaftsplan aufgeführten Ausgaben nicht um eine Gemeinschaftsausgabe handele. Darüber hinaus stehe dem Verwalter bei Kleinstausgaben aber auch ein Ermessen zu. Es gebe zudem keine gesetzlichen Vorgaben, welcher Personen mit welchen Qualifikationen sich die WEG zur Belegprüfung bedienen dürfe. Bezüglich TOP 11 sei zu berücksichtigen, dass es sich um eine Formulierung durch Nicht-Juristen handele. Da der Verwalter mitgeteilt habe, die Forderungen seiner Versicherung zu melden, sei es sachgerecht, zunächst deren Reaktion abzuwarten. Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Wirtschaftsplan keine Angaben zu Rechtsverfolgungskosten und zu den Stromverstärkerkosten enthalte, aber auch, dass solche Angaben hätten aufgenommen werden müssen. Der Beschluss zu TOP 6 verhalte sich noch im Rahmen der Anforderungen des § 23 WEG. Dabei sei insbesondere wegen des geringen Betrages ein großzügiger Maßstab anzuwenden. TOP 7 begegne keinerlei rechtlichen Bedenken. Es handele sich insoweit lediglich um eine Grundsatzentscheidung. Eine konkrete Kostenauflegung sei gerade nicht beschlossen worden. Unter TOP 8 sei beschlossen worden, den Antrag des Herrn B. , abzulehnen. Dieser Beschluss sei völlig unproblematisch. Auch TOP 12 entspreche ordnungsgemäßer Verwaltung. Zu TOP 13 habe der Miteigentümer Herr M. B. ; in der Versammlung beantragt, zu beschließen, dass das Protokoll nur gültig sein solle, wenn er und der Kläger es unterzeichneten. Dies sei durch Beschluss abgelehnt worden.

Sofern der Kläger eine Beschlussersetzung begehre, habe er zuvor nicht den Versuch unternommen, einen entsprechenden Beschluss zu erwirken. Dem Kläger fehle daher das nach § 44 WEG erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Auf die fristgerecht erhobene und begründete Anfechtung des Klägers sind die in der Versammlung vom 08.06.2022 gefassten Beschlüsse für ungültig zu erklären.

Die gefassten Beschlüsse widersprechen sämtlich einer ordnungsgemäßen Verwaltung, weil sie unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Eigentümerversammlung zustande gekommen sind. Auf der Versammlung vom 08.06.2022 hat die Ehefrau des Wohnungseigentümers M. ; teilgenommen, die zu diesem Zeitpunkt selbst nicht Miteigentümerin war.

Die Eigentümerversammlungen sind zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs, der Verhinderung fremder Einflussnahmen und der Sicherstellung der Behandlung und Erörterungen der Angelegenheiten der Gemeinschaft innerhalb der

Gemeinschaft nichtöffentlich. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Wohnungseigentümer. Die Ehefrau des Wohnungseigentümers M... war zum Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung am 08.06.2022 noch keine Eigentümerin. Die für den Eigentumserwerb erforderliche Eintragung im Grundbuch erfolgte erst am 23.06.2022. Die Teilnahmeberechtigung ergab sich auch nicht als werdende Eigentümerin. Die Stellung als Wohnungseigentümer mit entsprechenden Rechten und Pflichten unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Erwerb des Eigentums kommt gemäß § 8 Abs. 3 WEG nur bei Ersterwerb vom teilenden Eigentümer in Betracht. Eine derartige Konstellation lag ersichtlich nicht vor.

Es liegt auch kein Verzicht der Wohnungseigentümer auf die Einhaltung der Nichtöffentlichkeit der Versammlung vor. Ein solcher kommt u.a. in Betracht, wenn in Kenntnis der Teilnahme eines Dritten die Versammlung durchgeführt wird, ohne die Anwesenheit zu rügen. Vorliegend hat der Kläger aber zuvor gefordert, alle nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Personen von der Versammlung auszuschließen. Da auf Nachfrage des Verwalters bestätigt wurde, dass alle Anwesenden im Grundbuch eingetragen sind, hat der Kläger die Anwesenheit vor Durchführung der Versammlung nicht weiter gerügt. Damit hatte er keine Kenntnis von der Anwesenheit einer nicht teilnahmeberechtigten Person, sodass nicht von einem Verzicht ausgegangen werden kann.

Ein ausnahmsweise vorliegendes berechtigtes Interesse für die Teilnahme der Ehefrau als Nichteigentümerin ist nicht dargelegt.

Aufgrund dieses formellen Mangels sind die in der Versammlung gefassten Beschlüsse für ungültig zu erklären. Eine Ungültigerklärung kommt dann allerdings nicht in Betracht, wenn ein formeller Fehler sich nicht ursächlich auf die Beschlussfassungen ausgewirkt hat. Dies kann aber nur dann angenommen werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Verfahrensfehler sich auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt bei demjenigen, der sich auf die Nichtursächlichkeit beruft.

Danach kann eine Auswirkung der Teilnahme der Ehefrau des Wohnungseigentümers M... vorliegend nicht ausgeschlossen werden. Dahinstehen kann, ob lediglich Herr M... und nicht auch Frau M... abgestimmt hat. Die Beschlussfassung wird nicht allein durch die Stimmabgabe beeinflusst, sondern auch durch Redebeiträge und Erörterungen und hierdurch bewirkte Einflussnahme auf die Willensbildung innerhalb der Gemeinschaft. Ebenfalls dahinstehen kann, ob Frau M... zunächst als vermeintliche Eigentümerin zur Unterzeichnung des Versammlungsprotokolls bestimmt wurde. Denn es ergibt sich auch aus dem übrigen Protokollinhalt, dass sich ihre Teilnahme nicht auf bloß passive Anwesenheit beschränkt hat. Vielmehr hat sie ausweislich TOP 2 die Belegprüfung durchgeführt und hierüber berichtet. Weiterhin hat sie ausweislich TOP 5 vorgeschlagen, die

Kosten für den Stromverstärker zukünftig zur Vereinfachung pauschal abzurechnen, worüber die Eigentümer anschließend abstimmen. Zudem spricht allein der Umstand, dass sie nicht offen als noch Nichteigentümerin, sondern nach ausdrücklicher Nachfrage als vermeintlich bereits im Grundbuch eingetragene Eigentümerin teilgenommen hat, dafür, dass sie insgesamt unter Inanspruchnahme der einem Wohnungseigentümer zustehenden Teilnahme- und Mitwirkungsrechte an der Versammlung teilgenommen und damit auch auf die Beschlussfassungen Einfluss genommen hat.

Der Kläger hat weiterhin einen Anspruch auf Vorlage eines Vermögensberichts gegen die Beklagte gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 WEG i.V.m § 28 Abs. 4 WEG.

Gemäß § 28 Abs. 4 WEG hat der Verwalter nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Vermögensbericht zu erstellen, der den Stand der Rücklagen und eine Aufstellung des wesentlichen Gemeinschaftsvermögens enthält. Der Vermögensbericht ist jedem Wohnungseigentümer zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht des Verwalters besteht dabei gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Jeder Wohnungseigentümer hat aber im Rahmen seines Anspruchs auf ordnungsmäßiges Verwaltungshandeln einen entsprechenden Anspruch gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Denn es entspricht einer ordnungsmäßigen Verwaltung, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer den Vermögensbericht durch den Verwalter erstellen lässt und den Wohnungseigentümern zur Verfügung stellt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten und auch der Einleitung der Klageanträge in der Klageschrift begehrt der Kläger keine gerichtliche Beschlussersetzung. Der Klageantrag ist dem Wortlaut nach nicht auf eine Beschlussfassung gerichtet, sondern auf ein tatsächliches Verwaltungshandeln. Es wird eine unmittelbare Verpflichtung der Beklagten beantragt. Eine vorherige Beschlussfassung ist auch nicht erforderlich, sodass dem Kläger unter diesem Gesichtspunkt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis fehlt.

Der Anspruch des Wohnungseigentümers auf Vornahme einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist nur dann auf die Herbeiführung einer Beschlussfassung beschränkt, die gerichtlich mittels einer Beschlussersetzungsklage durchsetzbar ist, wenn eine hinreichend konkrete und bestimmte Verwaltungsregelung nicht existiert. Existiert eine solche Verwaltungsregelung aufgrund eines bereits gefassten Beschlusses, dem Gesetz oder einer Vereinbarung ist der Anspruch auf ordnungsgemäße Verwaltung auf ein tatsächliches Verwaltungshandeln gerichtet. Vorliegend ergibt sich der Handlungsauftrag bereits aus der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 4 WEG. Einer weiteren Konkretisierung durch einen Beschluss der Wohnungseigentümer bedarf es nicht.

Ein Vermögensbericht ist dem Kläger als Wohnungseigentümer bisher nicht zur Verfügung gestellt worden. Die erstellte Jahresabrechnung, über die die Wohnungseigentümer in der Versammlung vom 08.06.2022 beschlossen haben, kann nicht als Vermögensbericht angesehen werden, weil die gemäß § 28 Abs. 4 S. 1 WEG erforderlichen Angaben nicht enthalten sind. Insbesondere ist eine Aufstellung des wesentlichen Gemeinschaftsvermögens nicht enthalten. Der Kläger hat daher einen Anspruch auf Vorlage eines Vermögensberichtes.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Einholung von Angeboten über einen externen Reinigungs- Garten- und Schneeräumdienst zwecks Beschlussfassung über die Vergabe dieser Arbeiten an eine externe Firma auf der nächsten Eigentümerversammlung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 WEG.

Auch dies ergibt sich als Ausprägung des Anspruchs des Klägers auf eine ordnungsmäßige Verwaltung. Auch insoweit gilt, dass tatsächlich keine Beschlussersetzung sondern tatsächliches Verwaltungshandeln begehrt wird. Die begehrte Maßnahme zielt auf die ordnungsgemäße Vorbereitung einer Beschlussfassung ab. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ist verpflichtet eine erforderliche Beschlussfassung der Wohnungseigentümer durch Information der Wohnungseigentümer vorzubereiten. Sie bedient sich hierzu des Verwalters als ihrem Organ. Während es gemäß § 23 Abs. 1 WEG die Aufgabe der Wohnungseigentümer ist, durch Beschluss über bestimmte Angelegenheiten zu entscheiden, ist es Aufgabe der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer diese Entscheidung durch Information vorzubereiten, damit die Wohnungseigentümer die Entscheidung auf einer hinreichenden Informations- und Tatsachengrundlage treffen können. Hierzu zählt auch die Information über mit der Maßnahme verbundene finanzielle Lasten auf der Grundlage von Angeboten entsprechender Unternehmen.

Über die Angelegenheit der Beauftragung von Reinigungs-, Garten- und Schneeräumdiensten ist eine Beschlussfassung der Wohnungseigentümer und damit eine entsprechende Beschlussvorbereitung erforderlich. Die Reinigung und Pflege der zum gemeinschaftliche Eigentum zählenden Flächen stellt eine Maßnahme der ordnungsmäßigen Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums dar, über die die Wohnungseigentümer gemäß § 19 WEG zu beschließen haben.

Die Beschlussfassung ist nicht entbehrlich, weil die Wohnungseigentümer die Reinigung und Pflege des gemeinschaftlichen Eigentums in Eigenleistung durchführen. Dies ist nur solange und soweit möglich, wie alle Wohnungseigentümer damit einverstanden und dazu bereit sind. Der Antrag des Wohnungseigentümers M. B. / in der Versammlung vom 08.06.2022 zur externen Beauftragung der Arbeiten zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Auch der Kläger hat mit seiner Klage deutlich gemacht, dass er nicht (mehr) bereit ist, durch eigene Arbeit mitzuwirken.

Die erforderliche Reinigung und Pflege des gemeinschaftlichen Eigentums ist offenbar auch nicht durch die Arbeitsleistung der übrigen Wohnungseigentümer gewährleistet. Dies ergibt sich aus den Erörterungen zu TOP 7 in der Versammlung vom 08.06.2022, wonach sich jeder Wohnungseigentümer an den Putzplan halten solle.

Eine Beschlussfassung ist zudem nicht entbehrlich, weil der Verwalter gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WEG berechtigt und verpflichtet wäre, die Beauftragung entsprechender Dienste auch ohne Beschlussfassung der Wohnungseigentümer vorzunehmen. Unter den konkreten Umständen stellt dies keine Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung von untergeordneter Bedeutung dar, die auch ohne Beschluss getroffen werden könnte. Welche Maßnahmen hierunter fallen, ist aus der Sicht eines durchschnittlichen Wohnungseigentümers einer Anlage vergleichbarer Art und Größe und der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Danach können die Beauftragung üblicher Reinigungs-, Gartenpflege- und Schneeräumarbeiten grundsätzlich unter die Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung fallen. Nach den vorliegenden Umständen des Einzelfalls ist dies aber nicht der Fall. In einer Wohnungseigentumsanlage, in der derartige Arbeiten in der Vergangenheit vollständig durch die Wohnungseigentümer selbst durchgeführt wurden, stellt ein Wechsel hin zu einer externen Beauftragung keine Maßnahme untergeordneter Bedeutung dar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Buse

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Witten



Verkündet am 19.01.2023

Hesselmann, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamfin der Geschäftsstelle